

Kleine HeldInnen in Not



Auswirkungen des Präventionsgesetzes auf die Finanzierung von Hilfen für die betroffenen Familien

Peter De-Mary

AOK Rheinland/Hamburg

Die AOK Rheinland/Hamburg

Auf einen Blick

Versicherte 2,87 Mio.

Haushaltsvolumen 9,8 Mrd. €

Mitarbeiter 7.842

Geschäftsstellen 109

Anzahl Selektivverträge 70



1. Prävention in der GKV

2. Neues Gesetz = mehr Möglichkeiten?

3. Fazit

PRÄVENTION

(§ 20 SGB V)

in der GKV

(festgelegt durch den GKV SV – unter Einbeziehung besonderen Sachverständes; Leitfaden vom 10.12.2014)

https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/praevention_selbsthilfe_beratung/praevention_und_betriebliche_gesundheitsfoerderung/leitfaden_praevention/leitfaden_praevention.jsp

Ansätze und Zugangswege

Setting-Ansatz

Verhaltens- und Verhältnisprävention

~~Betriebliche
Gesundheits-
förderung~~

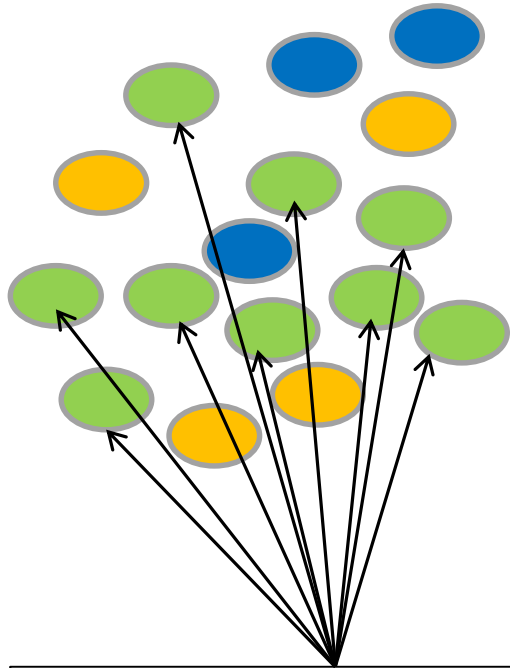
Gesundheits-
förderung in
nichtbetrieblichen
Lebenswelten:
insb.
Kommune,
Kita, Schule

Kein direkter Ansatz
für KipE

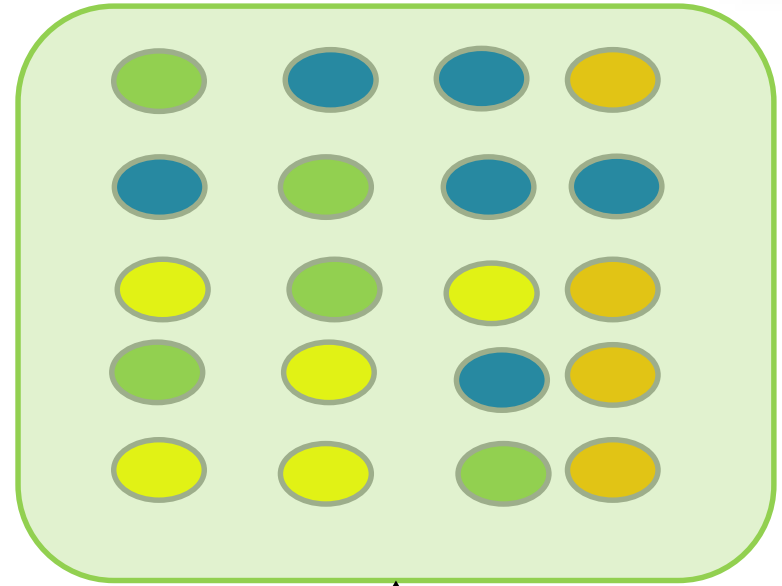
Individueller Ansatz

Verhaltensprävention

Prävention in der GKV



Individueller
Ansatz



Setting-
Ansatz

Settingansatz:

„Settings sind für die Gesundheit bedeutsame, abgrenzbare soziale Systeme, in denen Menschen große Teile ihrer Zeit verbringen“

z.B. (für Kinder)

- Kindergärten/-tagesstätten
- Schulen

Settingansatz:

„...unter Beteiligung der Betroffenen sollen die Gesundheitspotenziale/-risiken ermittelt und ein Prozess zur Veränderung angeregt werden...“

Settingansatz:

„...Autonomie, Selbstbestimmung
(Empowerment), nachhaltige
Verankerung...“

„...Lebensphasen- und
Institutionsübergreifende
Präventionsketten...“

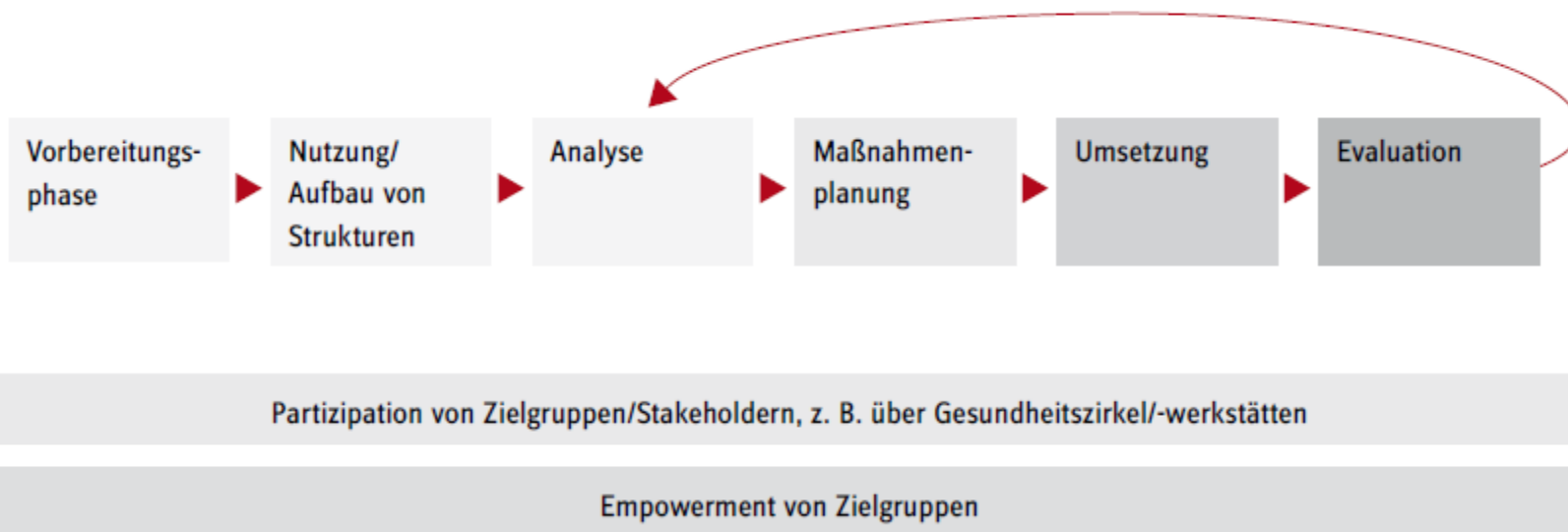
Settingansatz:

„...zeitlich befristete Initiierungen,
Begleitung und Unterstützung...im
Sinne Hilfe zur Selbsthilfe...“

Prävention in der GKV – Angebote der AOK RH

	<p>Durchschnittlich 2.500 Kindergartenkinder und 500 Erzieherinnen besuchen das U-Boot im Jahr.</p>
	<p>Ein Angebot zur Förderung der seelischen Gesundheit im U3-Bereich – aktuell in 40 Kitas umgesetzt.</p>
	<p>Seit 2013 nehmen 213 Kitas teil, ca. 700 Erzieherinnen wurden geschult und über 14.000 Kinder erreicht.</p>
	<p>Insgesamt beteiligen sich 320 Grundschulen mit 2.450 Klassen und über 49.000 Schülern sowie 148 Patenärzten am Programm.</p>
<p>Die Angebote der AOK Rheinland/Hamburg für weiterführende Schulen: <i>„BeSmart“</i>, <i>„Power statt Promille“</i>, <i>„ImmerOn“</i>, <i>„Fit durch die Schule“</i> und <i>„SchmExperten“</i></p>	
	<p>Nichtraucher-Wettbewerb für Schüler. Im Schuljahr 2014/2015 nahmen knapp 600 weiterführende Schulen mit 1.200 Klassen und 50.000 Schülern teil.</p>
	<p>Power statt Promille – Das Angebot zur Alkoholprävention mit Fortbildungen und Unterrichtsmaterial für Lehrkräfte und einem Tanz-Wettbewerb für Schüler. Knapp 500 Schulen nehmen teil.</p>
	<p>Immer On? – Das Angebot zur Prävention von Onlinesucht unterstützt weiterführende Schulen mit Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte und einer Methoden-Tasche für den Unterricht und die Elternarbeit. Bisher wurden 150 Lehrkräfte geschult.</p>
	<p>290 Schulen mit zahlreichen kreativen Projekten wurden seit 2009 im Rheinland gefördert. 2015 nehmen im Rheinland 95 Schulen neu teil.</p>
<p>SchmExperten Das Angebot zur Ernährungsbildung mit Fortbildungen und Unterrichtsmaterial für Lehrkräfte</p>	
	<p>Bündelung regionaler Aktivitäten zur Verbesserung der Kinder- und Jugendgesundheit. 2.000 Initiatoren beteiligten sich, 50.000 Kinder wurden erreicht. Der Starke Kids Förderpreis wurde im Mai 2015 verliehen.</p>

Kontinuierliche Sensibilisierung und interne Öffentlichkeitsarbeit



Individueller Ansatz:

„Angebote richten sich an Einzelpersonen. Sie sollen motivieren und befähigen. Die Maßnahmen finden in Gruppen statt.“

Individueller Ansatz:

„Die Maßnahmen sollen die Teilnehmer zu gesundheitsbezogenem Verhalten anregen und qualifizieren“

Individueller Ansatz:

Auswertung haben ergeben, dass folgende Krankheitsbilder besonders bedeutend sind:

- Herz-Kreislauf-Erkrankungen,
- Diabetes mellitus Typ 2
- Bösartige Neubildungen
- Krankheiten der Muskeln, des Skeletts und des Bindegewebes
- Depressionen und Angststörungen

Abb. 4: Handlungsfelder und Präventionsprinzipien des individuellen Ansatzes

Bewegungsgewohnheiten

- Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität
- Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme

Ernährung

- Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung
- Vermeidung und Reduktion von Übergewicht

Stressmanagement

- Förderung von Stressbewältigungskompetenzen
- Förderung von Entspannung

Suchtmittelkonsum

- Förderung des Nichtrauchens
- Gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol/Reduzierung des Alkoholkonsums

[Gesetzentwurf der Bundesregierung,
Stand 11.3.2015, BT-Drs 18/4282,
18/5261]

[Lesung im Bundestag am 20.3.2015,
Gesundheitsausschuss am 17.6.2015,
Bundesrat am 19.6.2015]

Neues Gesetz = mehr Möglichkeiten?

Alt	Neu	Chance
§ 20 Prävention und Selbsthilfe	§ 20 Primäre Prävention und Gesundheitsförderung	?
§ 20a Betriebliche Gesundheitsförderung	§ 20a Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten	N
§ 20b Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren	§ 20b Betriebliche Gesundheitsförderung	N
§ 20c Förderung der Selbsthilfe	§ 20c Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren	N
§ 20d Primäre Prävention durch Schutzimpfungen	§ 20d Nationale Präventionsstrategie	N
	§ 20e Nationale Präventionskonferenz	N
	§ 20f Landesrahmenvereinbarungen zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie	N
	§ 20g Modellvorhaben	?
	§ 20h Förderung der Selbsthilfe	N
	§ 20i Primäre Prävention durch Schutzimpfungen	N
§ 23 Medizinische Vorsorgeleistungen	§ 23 Medizinische Vorsorgeleistungen	N
§ 24d Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe	§ 24d Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe	N
§ 25 Gesundheitsuntersuchungen (> 18. LJ)	§ 25 Gesundheitsuntersuchungen (> 18. LJ)	N
§ 26 Kinderuntersuchung (<= 18. LJ)	§ 26 Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche (<= 18. LJ)	?

Neues Gesetz = mehr Möglichkeiten?

Alt:

Neu: § 20g SGB V – Modellvorhaben

(1) Die Leistungsträger nach § 20d Absatz 1 und ihre Verbände können zur Erreichung der in den Rahmenempfehlungen nach § 20d Absatz 2 Nummer 1 festgelegten gemeinsamen Ziele einzeln oder in Kooperation mit Dritten, insbesondere den in den Ländern zuständigen Stellen nach § 20f Absatz 1, Modellvorhaben durchführen.

Anhand der Modellvorhaben soll die Qualität und Effizienz der Versorgung mit Leistungen zur Prävention in Lebenswelten und mit Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung verbessert werden. Die Modellvorhaben können auch der wissenschaftlich fundierten Auswahl geeigneter Maßnahmen der Zusammenarbeit dienen.

(2) Die Modellvorhaben sind im Regelfall auf fünf Jahre zu befristen und nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards wissenschaftlich zu begleiten und auszuwerten.

Neues Gesetz = mehr Möglichkeiten?

Alt: § 26 SGB V - Kinderuntersuchung

Neu: § 26 SGB V - Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche (<= 18. LJ)

Anspruch auf Früherkennung Kinder / Jugendliche bis zum 18. LJ bei ...Gefährdung der psycho-sozialen Entwicklung:

-> Untersuchung mit Beratungs – und Informationsangeboten und, wenn medizinisch notwendig

-> Präventionsempfehlung für Kinder, Eltern, Sorgeberechtigte; Voraussetzungen:
u.a. G-BA-Richtlinien für Präventionsempfehlung

Neues Gesetz = mehr Möglichkeiten?

Alt: § 26 SGB V - Kinderuntersuchung

Neu: § 26 SGB V - Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche (<= 18. LJ)

Präventionsempfehlung (...des Arztes)

Dazu eine aktuelle (29.5.2015) Internetmitteilung des BMG:

(<http://www.bmg.bund.de/themen/praevention/praeventionsgesetz/fragen-und-antworten-zum-praeventionsgesetz.html>)

Welche Rolle nehmen Ärzte im Gesetz ein und was bedeutet die ärztliche Präventionsempfehlung?

.....

Die neu vorgesehene Präventionsempfehlung in Form einer ärztlichen Bescheinigung, die bei der Entscheidung der Krankenkassen über die Erbringung von primärpräventiven Angeboten zur individuellen Verhaltensprävention zu berücksichtigen ist, hat folgende Vorteile:

- Über die ärztliche Gesundheitsuntersuchung können **gezielt diejenigen Personen** identifiziert werden, deren Präventionsbedarf und -potenzial besonders hoch ist.
- Es können diejenigen Präventionsangebote bestimmt werden, die aus ärztlicher Sicht für die **einzelne Person** besonders geeignet sind.
- Es können **gezielt Personen** aus gesundheitlich gefährdeten Zielgruppen angesprochen werden, wie Menschen in belastenden Lebenssituationen, Menschen mit sprachlich, sozial oder kulturell bedingten Barrieren sowie chronisch Kranke, bei denen das Auftreten weiterer Erkrankungen oder zusätzlicher gesundheitlicher Belastungen vermieden werden soll.

Für spezielle Zielgruppen (z.B. KipE) können Angebote im Rahmen des individuellen Ansatzes entwickelt werden.

Zu berücksichtigen sind dabei die Kriterien des Präventionsleitfadens.

Mit dem, was du selbst tun kannst,
bemühe nie andere.

Thomas Jefferson

(1743 - 1826), US-amerikanischer Jurist, Gutsbesitzer und 3. Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, verfasste die Unabhängigkeitserklärung

Gedankenaustausch

- Versäulung der SGBs
- „Geeignete“
 - Ambulante Kinderkrankenpflege
 - Heilerziehungspfleger
 - Sozialarbeiter/-pädagogen
 -
- SGB V-Leistungen
 - HKP, Soziotherapie, Haushaltshilfe, ambulante und stationäre KH-Versorgung
 - „Kaffeeklatsch“

Gedankenaustausch

- Zusammenarbeit
 - Krankenkassen, Jugendhilfe, Sozialhilfe
 - Angebote
 - Integrierte Versorgung (ADHS)
 - Modellvorhaben (§ 64b – bisher nur Erwachsene)
 - DMP (Depression – ausreichend)
 - Haus-/Facharztverträge (sinnvoll, wenn die richtigen Schwerpunkte gesetzt werden)
- Rahmenbedingungen
 - Wettbewerbsrecht
 - Evaluation

Die Hartnäckigen gewinnen die Schlachten.

Napoleon I. Bonaparte

(1769 - 1821), französischer Feldherr und Politiker, Kaiser der Franzosen von 1804 - 1814/15

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**